

Informationen zum Vertragsarztstempel

1. Brauche ich einen Stempel?

Es reicht aus, wenn Ihr Praxisverwaltungssystem einen Stempeldruck für die Formulare bereitstellt. Einen herkömmlichen Stempel brauchen Sie nicht zwingend.

Den Vertragsärzten/-psychotherapeuten /Ermächtigten Ärzten /Medizinischen Versorgungszentren /an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen und Krankenhäusern steht es frei, sich einen oder mehrere Stempel mit den unter Punkt 3 aufgelisteten Angaben anfertigen zu lassen. Dem Berufsrecht entsprechende zusätzliche Angaben auf dem Stempeldruck sind zulässig (Fragen zum Berufsrecht an die Ärztekammer Telefon 0421 / 3404-200).

Bei Veränderungen der Tätigkeitsform (z.B. von Einzelpraxis in eine Beteiligung an einer örtlichen bzw. überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft) müssen der Stempeldruck auf den Formularen sowie die Stempel entsprechend geändert werden.

2. Welche Inhalte muss der Stempeldruck für die Formularbedruckung haben?

Je Betriebsstätte ist ein Stempeldruck für die Formularbedruckung im Praxisverwaltungssystem zu hinterlegen. Als Nummer ist die BSNR (des Hauptsitzes) bzw. NBSNR (weitere Tätigkeitsorte mit eigener Nebenbetriebsstättennummer) anzugeben. Ansonsten sollten die unter Punkt 3 aufgeführten Inhalte wiedergegeben werden.

3. Welche Angaben sollte der Stempeldruck bzw. Stempel haben?

- Titel, Vor- und Zunamen des Leistungserbringers
ggf. Zulassungsfachgebiet/Schwerpunkte/Zusatzbezeichnungen
- Titel, Vor- und Zunamen der Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft
- Bei Medizinischen Versorgungszentren ist/sind nur der/die Ärztliche(n) Leiter mit Vor- und Zuname(n) und dem Zusatz "Ärztliche Leitung" zu benennen, nicht jedoch die übrigen Leistungserbringer
- Art der Berufsausübungsgemeinschaft
- Praxisanschrift
- Betriebsstättennummer (neunstellig)
- Telefon- und Faxnummer
- Die Aufnahme eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten ist freiwillig und wäre als „angestellter Arzt/Psychotherapeut“ zu kennzeichnen.

4. Wir sind Teilnehmer einer großen Berufsausübungsgemeinschaft und können nicht alle Namen der Partner auf dem Stempeldruck aufführen, weil das EDV-Programm nur sieben Zeilen zulässt. Was tun?

In solchen Fällen können Sie Namen von einzelnen Partnern weglassen. Bei ärztlichen Verschreibungen muss aber immer der Name des verordnenden Arztes erkennbar sein, das Unterschriftskürzel allein reicht nicht (lt. § 2 Arzneimittelverschreibungsverordnung).